

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

117. Curriculum für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (ULG MHPE) an der Universität Salzburg (Version 2009W)

Mit Beschluss vom Senat der Universität Salzburg vom 18. Oktober 2005 wurde die Einrichtung eines Universitätslehrganges (ULG) für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen an der Universität Salzburg genehmigt (Publikation der diesbezüglichen Verordnung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg vom 14. November 2005, 10. Stück). Dieser ULG wurde vom 10. April 2006 bis zum 10. Juli 2008 (Abschlussfeier mit Zertifikatübergabe) durchgeführt; insgesamt haben 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den ULG erfolgreich absolviert.

Der Bedarf für die Fortsetzung ist gegeben, allerdings auf einem höheren Niveau. Deswegen wird die Einrichtung eines Universitätslehrganges für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (ULG MHPE) genehmigt; „MHPE“ bezieht sich auf die zu vergebene Berufsbezeichnung „Master of Health Professional Education“. Dieser ULG baut auf dem o.g. ULG bzw. auf einem neu einzurichtenden ULG „Wissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtens für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe“ (kurz „ULG Grundlagen“, 4 Semester, 60 ECTS) auf und umfasst ebenfalls 60 ECTS.

1. RECHTSTRÄGER

Aufgrund des § 56 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) in der geltenden Fassung wird an der Paris Lodron-Universität Salzburg in Kooperation mit den SALK – Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsges.m.b.H. – der Universitätslehrgang „Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (ULG MHPE)“ durchgeführt.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für den ULG sind:

- Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. (in der geltenden Fassung);
- Richtlinien für Universitätslehrgänge und Kurse (VIII. Teil der Satzung der Universität Salzburg);
- ECTS-Richtlinien an der Universität Salzburg (Beschluss des Senats vom 21. Mai 2005);
- das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997) i.d.g.F.;
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005);
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung – GuK-LFV, BGBl. II Nr. 453/2005).

3. ZIELSETZUNG

Das Ziel des ULG MHPE ist die Ausbildung von wissenschaftlich qualifizierten Lehrkräften für Gesundheits- und Pflegeberufe. Durch Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem pädagogischem, pflegerischem, organisatorischem und betriebswirtschaftlichem Wissen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am ULG MHPE befähigt werden, den Unterricht an Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen in verantwortbarer Weise übernehmen zu können.

Aufbauend auf bereits erworbene wissenschaftliche Grundkenntnisse und den pädagogischen Fähigkeiten aus dem ULG Grundlagen oder einem vom Gesundheitsministerium anerkannten Kurs (nötigenfalls mit Ergänzungen, vgl. unten: Voraussetzungen für die Zulassung) sowie einer Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit werden vertiefende pädagogische Fähigkeiten ebenso erworben wie Kenntnisse der neuen wissenschaftlichen Entwicklungen in der Pädagogik, dem Management und der Organisationslehre und anderen relevanten Bereichen. Neben der Vermittlung theoretischen Wissens wird besonderer Wert auf den Wissenstransfer in die Praxis gelegt, wobei die wissenschaftliche Abschlussarbeit und ihre Begleitung eine wichtige Rolle spielen. Der ULG MHPE soll einen Beitrag leisten, das Qualifikationsniveau und die Berufszufriedenheit der in den Gesundheits- und Pflegeberufen Beschäftigten zu heben.

Zielsetzungen:

- Vorantreiben der Professionalisierung und Akademisierung des Lehrpersonals im Gesundheitswesen;
- wissenschaftliche Grund- und fachspezifische Funktionsausbildung für den Lehrberuf;
- wissenschaftsgeleitete Praxisorientierung (wissenschaftliche Arbeiten und einschlägige Praktika).

4. WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUSBILDUNGSKOMMISSION

(1) Wissenschaftliche Leitung

- Es wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt, die für den ULG Grundlagen und für den ULG MHPE identisch ist.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter des ULG ist vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrerinnen und -lehrer der Universität Salzburg zu bestellen.
- Der Vizerektor für Lehre bestellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters.
- Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung des ULG obliegt der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- Die Beauftragung von Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern für die Abhaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Weiterentwicklung und kontinuierliche Evaluation des ULG obliegen der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter ist berechtigt, positiv abgelegte Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen anzuerkennen.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter bestellt in Absprache mit dem Leiter des Bildungszentrums der SALK (BIZ) eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, welche bzw. welcher aus dem gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege kommt und zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist, und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Geschäftsführung

- Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren Stellvertretung stehen der wissenschaftlichen Leitung zur Seite; sie werden mit der Durchführung des ULG beauftragt und sind für die Vorbereitung, Planung, Bewerbung, Organisation, Durchführung, Koordination, Verwaltung und Finanzgebarung des ULG verantwortlich.

(3) Ausbildungskommission

- Für den ULG Grundlagen und den ULG MHPE wird eine gemeinsame Ausbildungskommission eingerichtet.
- Der Ausbildungskommission gehören an die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter der beiden ULG, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, zwei von der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter nominierte Lehrbeauftragte, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Salzburg, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landeskliniken (Leiterin bzw. Leiter des Bildungszentrums) und zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am ULG. Falls beide ULG im gleichen Semester angeboten werden, sind je eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter und eine Lehrgangsteilnehmerin bzw. ein Lehrgangsteilnehmer aus beiden ULG Mitglieder der Ausbildungskommission. Die Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von Vollversammlungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Laufe des 1. und 3. Semesters für die Dauer des jeweiligen Studienjahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Ausbildungskommission.
- Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der ihr Angehörigen. Die Anwesenheit der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters ist jedenfalls erforderlich. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.
- Die Ausbildungskommission dient dem Informationsaustausch im Hinblick auf alle von den Mitgliedern als relevant angesehene Fragen, insbesondere bezüglich Inhalt, Lehrbeauftragte, Weiterentwicklung, Evaluation und finanzielle Fragen. In diesen Punkten kann die Ausbildungskommission Richtlinien für die Durchführung der ULG erlassen.
- Die Ausbildungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Sie wird durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter einberufen. Drei Angehörige der Ausbildungskommission können die Einberufung einer Sitzung durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter verlangen.
- Die Ausbildungskommission wird mindestens für die Dauer eines der beiden ULG eingerichtet. Ein Fortbestehen für die Durchführung weiterer ULG ist möglich. Bei Durchführung weiterer ULG ist die Ausbildungskommission zu bestätigen. Eine Neubestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

5. AUSBILDUNGSDAUER UND STUDIENFORM

Der ULG MHPE umfasst 60 ECTS, aufgeteilt auf 3 Semester. Die insgesamt 1500 Stunden Arbeitsaufwand sind aufgeteilt in gut 300 Stunden Kontaktzeit (Präsenz in Lehrveranstaltungen), knapp 500 Stunden Zusatzaufwand für diese Lehrveranstaltungen (unter Einschluss der Vorbereitung auf die Schlussprüfung), 300 Stunden für die Abschlussarbeit und 400 Stunden Praktikum.

Es wird auf den Bedarf standortunabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und somit der ULG in einer planmäßigen Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien organisiert, wobei insbesondere die bereits erworbenen Kompetenzen eine größere Selbständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Lernen und wissenschaftlichen Arbeiten erlauben als im ULG Grundlagen, was auch ein präziseres Zuschneiden dieser Aktivitäten auf die spezifischen Bedürfnisse der Einzelnen

erlaubt – eine wichtige Voraussetzung für die praktische Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Der ULG wird in teilgeblockter Form abgehalten.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzung für den ULG MHPE ist das erfolgreiche Absolvieren eines einschlägigen Lehrganges im Ausmaß von mindestens 60 ECTS. Als einschlägig werden folgende Lehrgänge angesehen:

- der ULG „Wissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtens für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe“ (angeboten als Universitätslehrgang an der Universität Salzburg);
- alle Lehrgänge universitären Charakters gem. GuKG § 65a Abs. 2, welche der Sonderausbildung für Lehraufgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung gleichgehalten sind.

Wegen des wissenschaftlichen Anspruchs des ULG MHPE werden Lehrveranstaltungen vorausgesetzt, die in Inhalt und Ausmaß (ECTS) gleichwertig sind mit den Modulen 3a (Wissenschaft und Beruf I) und 3b (Wissenschaft und Beruf II) im ULG Grundlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die anderen Module in Kursen, die für die Aufnahme anerkannt werden, erfüllt sind, da dies in den gesetzlichen Vorgaben, denen sie entsprechen müssen, vorgegeben ist.

Es handelt sich um folgende Lehrveranstaltungen:

- Wissenschaftliches Arbeiten (5 ECTS);
- Wissenschaftstheorie (1,5 ECTS);
- Untersuchungsplanung (1,5 ECTS);
- Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden (1,5 ECTS);
- Datenerhebungsmethoden und Statistik, inkl. Tutorium (4,5 ECTS);
- Pflegewissenschaft und -forschung (Quantitative Aspekte) (3 ECTS);
- Pflegewissenschaft und -forschung (Qualitative Aspekte) (3 ECTS);
- Pflegemodelle (1 ECTS);
- Entwicklung des Berufsbildes / EU-Recht (Pflege) (2 ECTS);

Wenn nötig können die noch fehlenden Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. Die Anerkennung von außerhalb einschlägiger Universitätslehrgänge an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich absolvierten diesbezüglichen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter. Es besteht im Rahmen der verfügbaren Plätze die Möglichkeit, gegen ein angemessenes Entgelt die Lehrveranstaltungen des ULG Grundlagen zu besuchen. Es können auch eigens kostenpflichtige äquivalente Zusatzkurse angeboten werden, wenn dies kostendeckend möglich ist.

Aus didaktischen Gründen ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 32 begrenzt. Falls zu viele Anmeldungen vorliegen, entscheidet die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter über die Aufnahme. Kriterien sind (in dieser Reihenfolge): (1) Abschluss des ULG Grundlagen, (2) Abschluss eines früheren Universitätslehrganges für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheitsberufen der Universität Salzburg, (3) Anzahl der oben genannten Lehrveranstaltungen aus den Modulen „Wissenschaft und Beruf I und II“, die bereits absolviert wurden.

7. CURRICULUM, LEHRVERANSTALTUNGSARTEN, SEMESTERSTUNDEN UND ECTS-PUNKTE

Im Studienplan des ULG werden die zu absolvierenden Inhalte detailliert festgelegt. Für den Gesamtarbeitsaufwand (Workload) werden 60 ECTS vergeben. 1 ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden – für jede Lehrveranstaltung wird die Kontaktzeit als (budgetierte) Unterrichtszeit mit Anwesenheitspflicht festgelegt. Darüber hinaus wird jeweils angegeben, wie viele Nichtkontaktstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnet sind, die für Literatursuche, Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung, schriftliche Arbeitsaufträge, etc. vorgesehen sind. Die Summe aus Kontaktzeit und Nichtkontaktzeit legt den Arbeitsaufwand einer Veranstaltung fest, der in ECTS-Punkte umgerechnet wird. Abschlussarbeit, -prüfung und Praktikum werden eingerechnet.

Dem Curriculum wurde die Gesundheits- und Krankenpflege-Sonderverordnung (GuK-SV) zu Grunde gelegt. Tabelle 1 gibt die Zuordnung der Module des ULG zu den Lernfeldern der GuK-SV wieder. In der dritten Spalte sind die ECTS aus dem zu Grunde gelegten ULG Grundlagen angegeben, in der letzten Spalte finden sich die ECTS im ULG MHPE.

Modul	Fächerbündel laut Verordnung 2005	ECTS im ULG Grundlagen	ECTS ULG MHPE
1	Person, Interaktion, Kommunikation	7,5	2,5
2	Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	3,5	4,5
3a	Wissenschaft und Beruf I	14,0	1,5
3b	Wissenschaft und Beruf II	9,0	6,0
4a	Lehren und Lernen I	10,5	3,5
4b	Lehren und Lernen II	7,5	5,0
5	Bildungsmanagement	8,0	3,0
6	Einrichtungsaunomer Bereich	0	18,0
7	Praktikum	0	16,0

Tabelle 1: Zuordnung der Module 1 bis 7 zu den Lernfeldern der Gesundheits- und Krankenpflege-Sonderverordnung mit den ECTS im ULG Grundlagen und im ULG MHPE

Es werden folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

- (1) **Vorlesungen mit Übungen (VÜ)** sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt sowie theoretisch und praktisch durch aktive Mitarbeit der Studierenden umgesetzt wird (Gruppenarbeiten, Fallbeispiele, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, etc.). In VÜ steht aufgabenbasiertes Lernen im Vordergrund.
Die Kontaktzeit ist im Vergleich zur Nichtkontaktzeit hoch angesetzt, da die Leistungsfeststellung v.a. primär über Übungen (Einzelperson, Tandem, Kleingruppen) erfolgt. Über die Leistungsfeststellung in der Übungssituation hinaus kann ergänzend eine Theorieprüfung stattfinden; dabei sollte die Anforderung den Vorgaben der Nicht-Kontaktzeit angemessen sein. Die Benotung erfolgt mit Zeugnisnoten von 1 („Sehr Gut“) bis 5 („Nicht Genügend“).
- (2) **Übungen (UE)** sind Lehrveranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung (Selbsterfahrung) bzw. zum Trainieren berufsrelevanter Handlungsmuster. Der Schwerpunkt dieses Lehrveranstaltungstyps liegt in der Kontaktzeit. Hier besteht die Möglichkeit, anstelle der Notengebung von 1 bis 5 die Benotung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu vergeben.
- (3) **Seminare (SE)** vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u.a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden. Seminare sind im Regelfall mit einem höheren Anteil an Nicht-Kontaktzeit kombiniert, um qualitätsvolle schriftliche Arbeiten oder intensive Vorbereitung auf Klausuren zu gewährleisten. Die Benotung erfolgt mit Zeugnisnoten von 1 bis 5.

- (4) **Begleitung (Begl.), Abschlussarbeit und -prüfung (Abschl.) und Praktikum (Praktikum)** sind keine Lehrveranstaltungen im eigentlichen Sinn, werden aber im Arbeitsaufwand eingerechnet.

In der Tabelle 2 werden alle Lehrveranstaltungen aufgelistet. Es sind jeweils der Lehrveranstaltungs-Typ, die Lehrveranstaltungs-Nummer, der Lehrveranstaltungs-Titel, die ECTS-Punkte und die angebotenen Unterrichtseinheiten angeben; die Farben beziehen sich auf die Lernfelder nach der Verordnung 2005.

LV-Typ	Nummer	LV-Titel	ECTS	UE
Begl.	1.1	Ausbildungsbegleitung	0,6	18
Begl.	1.2	Praxisreflexion	0,4	12
UE	1.9	Beratungs- und Informationsgespräch	0,5	15
UE	1.10	Gesprächs- und Verhandlungsführung	1	15
SE	2.3	Gesundheitsökonomie	1,5	15
VÜ	2.4	Gesundheitsförderung und -erziehung	1	15
SE	2.6	Public Health (unter Berücksichtigung von Unterricht)	2	15
SE	3a.5	Datenerhebungsmethoden und Statistik	1	15
Tut	3a.6	Tutorium zur Statistik	0,5	5
VÜ	3b.5	Theorien/Metatheorien & Theorie/Praxis	2	30
VÜ	3b.6	Professionsethik	1,5	15
SE	3b.7	Methoden-Workshop zur Abschlussarbeit	1	30
SE	3b.8	Projekt: Wissenschaftliche Abschlussarbeit	1	30
Tut	3b.9	Tutorium zur Abschlussarbeit	0,5	15
VÜ	4a.4	Innere Differenzierung	1	15
SE	4a.5	Leistungsbeurteilung	2,5	30
SE	4b.3	Fachdidaktik	2	30
VÜ	4b.4	Klinischer Unterricht	1,5	30
VÜ	4b.6	Moralerziehung und Wissenserwerb	1,5	15
VÜ	5.6	Qualitätsmanagement im Bildungsbereich (Unterricht und Schule)	1,5	15
VÜ	5.7	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	1,5	15
Abschl.	6.1	Master-These (Selbststudium)	12	0
Abschl.	6.2	Portfolio (Ausarbeitung inkl. Postergestaltung für den Abschluss)	4	0
Abschl.	6.3	Abschlussprüfung (Vorbereitungszeit)	2	0
Praktikum	7.1	Praktikum (inkl. Bericht)	16	0
Total			60	395

Tabelle 2: Auflistung aller Lehrveranstaltungen (inkl. ECTS und Anzahl Unterrichtseinheiten); die Farben geben die Zuordnung zu den Lernfeldern (vgl. Tab. 1) wieder

8. PORTFOLIO

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen im Verlauf des ULG ein Portfolio nach festgelegten Richtlinien zusammen:

- (1) Unter einem Portfolio versteht man einen Ordner, in welchem diverse Unterlagen gesammelt werden, die im Kurs erarbeitet wurden und aus denen hervorgeht, was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kurs gelernt haben und was ihnen sonst noch – vor allem im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit – wichtig ist. Damit soll ihnen die Chance geboten werden, als Auswahl das zu zeigen, was sie besonders gut beherrschen. Wesentlich ist auch, dass damit der Lernstoff „ihr Eigentum“ ist.
- (2) In dieses Portfolio gehen *zumindest* ein:
 - Abschlussarbeit;
 - Poster aus der Lehrveranstaltung 3b.8;
 - Praktikumsberichte gemäß Punkt 10;
 - Unterrichtsvideo(s);
 - Die Ausarbeitungen der diskutierten Themen aus den Lehrveranstaltungen 3b.7 und 3b.8

- Dokumentationen der wissenschaftlichen Arbeiten nach Wahl der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers aus mindestens drei weiteren Lehrveranstaltungen, wobei die Art der Dokumentation der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer überlassen bleibt – als Beispiele seien Seminararbeiten, Referate, Thesenblätter, etc. genannt;
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht es frei, nach Belieben weitere Dokumente ins Portfolio aufzunehmen.
- (3) Das Portfolio bleibt Eigentum der Autorin bzw. des Autors und kann von ihr bzw. ihm nach Bedarf weiterverwendet werden (z.B. bei Bewerbungen).

9. PRAKTIKA

- (1) Das Praktikum ist in zwei Teile geteilt:
- 80 Stunden Fremdpraktikum in Ausbildungsstätten im Gesundheitswesen und im allgemeinen Schulwesen außerhalb der Stammschule. Es sind jeweils mindestens 20 Stunden in mindestens zwei Einrichtungen zu leisten. Dieses Praktikum ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu organisieren – eine Bestätigung durch die Praktikumsgeber ist spätestens am Ende des dritten Semesters bei der ULG-Leitung einzureichen.
 - Das Praktikum an der Stammschule umfasst 320 Stunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die noch nicht unterrichten, absolvieren dieses Praktikum an einer von ihnen vorgeschlagenen Schule nach Vereinbarung mit der ULG-Leitung. Dieses Praktikum ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu organisieren – eine Bestätigung durch die Praktikumsgeber ist spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Abschlussarbeit bei der ULG-Leitung einzureichen.
 - Mindestens ein Lehrauftritt hat in Salzburg unter Supervision der Lehrveranstaltungsleitung zu erfolgen (Kurs 1.2).
- (2) Insgesamt sind im Rahmen des Praktikums für das Portfolio folgende Nachweise zu erbringen: mindestens
- Praktikumsbestätigung,
 - 14 Protokolle von Stundenbeobachtung (Lehrerverhalten, Schülerverhalten, Unterrichtsetting, -organisation),
 - 14 Protokolle von eigenen Lehrauftritten (inkl. Vor- und Nachbereitungsbogen, Selbstreflexion),
 - Protokollierter Nachweis der Mitarbeit an der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern,
 - Nachweis der Durchführung von zwei Evaluationen durch Einholen eines Schüler-Feedbacks und der daraus abgeleiteten Konsequenzen für die eigene Lehrtätigkeit,
 - Nachweis der Durchführung von zwei Evaluationen durch Einholen eines Kollegial-Feedbacks durch den Praxislehrer und der daraus abgeleiteten Konsequenzen für die eigene Lehrtätigkeit,
 - Nachweis der Durchführung eines Lehrauftritts unter Supervision der Lehrveranstaltungsleitung (Kurs 1.2).
- (3) Praktika im Ausmaß von bis zu 300 Stunden (12 ECTS) können vor Beginn des ULG MHPE absolviert werden, falls sie unter Aufsicht und nach den Richtlinien der Leitung des ULG Grundlagen oder im Rahmen eines Lehrganges universitären Charakters gem. GuKG § 65a Abs. 2, welcher der Sonderausbildung für Lehraufgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung gleichgehalten ist, durchgeführt wurde.
- (4) Gemäß der Verordnung von 2005 muss das Praktikum an verschiedenen Schularten durchgeführt werden, und es werden gezielte Aufgaben gegeben.

10. PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Für Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter eigenverantwortlich. Über jede absolvierte Lehrveranstaltung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen. Voraussetzung ist eine angemessene Leistung sowie die Anwesenheit von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten – größere Ausfälle können nach Vereinbarung mit der Lehrveranstaltungsleitung und in Absprache mit der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter durch zusätzliche Arbeiten kompensiert werden.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen (durch Einzelprüferinnen und -prüfer oder kommissionell) sind die Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bzw. nach der nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates über das Ergebnis zu informieren; jedenfalls negative Entscheide sind zu begründen. Bei schriftlichen Prüfungen sind die Antworten den Studierenden zurückzugeben, wobei die Beurteilung transparent zu sein hat.
- (3) Die Anerkennung von außerhalb einschlägiger Universitätslehrgänge an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter. Anerkennungen führen zu keiner Reduktion der Gebühren.
- (4) Die Abschlussarbeit ist in Form einer Master-These (12 ECTS) zu erstellen. Die Arbeit wird von einer Lehrveranstaltungsleiterin oder einem Lehrveranstaltungsleiter des ULG MHPE betreut. Die Zuteilung erfolgt auf Vorschlag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und im Einvernehmen mit der betreffenden Betreuerin bzw. dem Betreuer durch die wissenschaftliche Leitung. Über die Abschlussarbeit ist ein Poster zu erstellen, das Gegenstand des Portfolios ist. Die Beurteilung erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und einer zweiten, durch die ULG-Leitung ernannte Person auf Grund einer von der Leitung beschlossenen Checkliste mit Gewichtungen, die den Studierenden bekannt zu geben ist, wobei differenzierte schriftliche Rückmeldungen zu geben sind. Mindestens eine der beurteilenden Personen muss habilitiert sein.
- (5) Eine Auswahl von im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellter Arbeiten, die Praktikumsberichte sowie die Abschlussarbeit und das entsprechende Poster sind in einem Portfolio zusammenzustellen.
- (6) Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell und wird in mündlicher Form abgehalten. Gegenstand der Prüfung ist das Portfolio gemäß § 8. Diese Prüfung wird von einem Prüfungssenat, welcher sich aus der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter des Universitätslehrganges oder dessen bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder dessen bzw. deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Abschlussarbeit zusammensetzt, vorgenommen. Kommissionelle Prüfungen sind öffentlich. Im Anschluss an die Prüfung erfolgt eine nichtöffentliche Sitzung des Prüfungssenats zur Entscheidung über die Beurteilung.
- (7) Der erfolgreiche Nachweis der Prüfungen über die besuchten Lehrveranstaltungen, die Erfüllung der Mindestanwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen sowie eine positive Begutachtung der Abschlussarbeit sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung.
- (8) Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 77 UG zu ermöglichen.

11. STUDIENABSCHLUSS

- (1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges ist von der Paris Lodron-Universität Salzburg ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) **Erfolgreiche** Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges erhalten die Berechtigung zur Führung folgender Berufsbezeichnung: „Master of Health Professional Education“ (MHPE).

12. EVALUATION

- (1) Die Lehre, das Prüfungswesen und die Gesamtkonzeption des ULG sind einer Evaluation zu unterziehen. Sie hat formativen Charakter im Hinblick auf Folgeveranstaltungen.
- (2) Für die Konzeption und Durchführung der Evaluation ist die wissenschaftliche Leitung zuständig.
- (3) Lehrenden sind ihre eigenen Ergebnisse – mit Vergleichsmöglichkeiten am Referent/innen-Mittelwert – binnen eines Semesters bekannt zu geben.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des folgenden Monats nach der Verlautbarung in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg